EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2025
COM(2025) 758 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2024

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Tätigkeiten der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2024

1. EINLEITUNG

Am 28. April 2021 nahm die Europäische Union das Binnenmarktprogramm[1] an, mit dem die Steuerung des Binnenmarkts unterstützt und gestärkt werden soll. Das Programm ist für den Zeitraum 2021 bis 2027 mit einem Gesamtbudget von 4,21 Mrd. EUR ausgestattet. Die Verordnung über das Binnenmarktprogramm sieht Haushaltsmittel in Höhe von 220,5 Mio. EUR für Normungsverfahren vor; davon wurden im Jahr 2024 10,0 Mio. EUR[2] für die Unterstützung der Entwicklung internationaler Standards für die Rechnungslegung, die nichtfinanzielle Berichterstattung und die Abschlussprüfung sowie für die Erleichterung von deren Übernahme in das EU-Recht bereitgestellt.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms gewährt die Kommission der International Financial Reporting Standards Foundation (im Folgenden „IFRS-Stiftung“) für die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards (im Folgenden „IFRS-Rechnungslegungsstandards“) sowie der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (im Folgenden „EFRAG“) und dem Public Interest Oversight Board (im Folgenden „PIOB“) einen jährlichen Zuschuss. Diese Organisationen wirken an der Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, die nichtfinanzielle Berichterstattung und die Abschlussprüfung mit und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Gewährleistung der Qualität, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Finanzdaten und Nachhaltigkeitsinformationen in Unternehmensberichten. Der vorliegende Bericht enthält eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten im Jahr 2024 mit Ausnahme der Tätigkeiten der IFRS-Stiftung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, da diese nicht durch den EU-Zuschuss kofinanziert werden.

2. IFRS-STIFTUNG

2.1. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die IFRS-Stiftung ist eine gemeinnützige Organisation, die gegründet wurde, um einen Satz an hochwertigen, verständlichen, durchsetzbaren und weltweit anerkannten Rechnungslegungs- und Nachhaltigkeitsstandards zu entwickeln und die Anwendung dieser Standards zu fördern und zu erleichtern.

Die IFRS-Stiftung wird von einem Ausschuss von 22 Treuhändern geleitet, die gemeinsam für die Aufsicht über die Governance und die organisatorische Strategie der IFRS-Stiftung, die Überwachung des ordnungsgemäßen Standardsetzungsverfahrens (*Due Process*), die Pflege der Satzung (*Constitution*) und des *Due Process Handbook* der IFRS-Stiftung, die Ernennung

[1] Verordnung (EU) 2021/690 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj).

[2] Anhang I des Durchführungsbeschlusses C(2024) 5420 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 8926 im Hinblick auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarktprogramms.

der Mitglieder des International Accounting Standards Board (im Folgenden „IASB“), des International Sustainability Standards Board (im Folgenden „ISSB“), des IFRS Interpretations Committee sowie verschiedener beratender Gremien und für die Sicherstellung der Finanzierung der IFRS-Stiftung zuständig sind. Im Jahr 2024 war Erkki Liikanen Vorsitzender des Treuhänderausschusses.

Die Treuhänder sind gegenüber dem Monitoring Board rechenschaftspflichtig. Das Monitoring Board, dem auch die Kommission angehört, stärkt die im öffentlichen Interesse liegende Aufsichtsfunktion der IFRS-Stiftung, fördert die Entwicklung hochwertiger Standards und ernennt die Treuhänder.

Bei der IFRS-Stiftung angesiedelt sind das IASB, das für die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegungsstandards zuständig ist, und das ISSB, das für die Entwicklung der IFRS-Nachhaltigkeitsstandards verantwortlich ist. Das IASB und das ISSB bestehen aus jeweils 14 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre ernannt und ihr Mandat kann einmal verlängert werden. 2024 war Andreas Barckow Vorsitzender des IASB und Emmanuel Faber Vorsitzender des ISSB.

Laut IAS-Verordnung[3] kann die Kommission unter Berücksichtigung der Übernahmeempfehlung der EFRAG neue oder geänderte IFRS-Rechnungslegungsstandards billigen. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der IFRS-Rechnungslegungsstandards leistet die Kommission der IFRS-Stiftung finanzielle Unterstützung für deren Entwicklung. Die Kommission ist rechtlich nicht verpflichtet, globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu billigen (oder zu übernehmen), aber die Kommission und die EFRAG fördern die Interoperabilität der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) und der IFRS-Nachhaltigkeitsstandards sowie anderer globaler Standards wie zum Beispiel der Standards der Global Reporting Initiative (GRI).

2.2. TÄTIGKEITEN

2.2.1. NEUE UND GEÄNDERTE STANDARDS

Im April 2024 gab das IASB den neuen IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* heraus. Er soll eine insgesamt transparentere und besser vergleichbare Darstellung der Finanz- und Ertragslage in Abschlüssen sicherstellen. Dies soll es Investoren ermöglichen, bessere Investitionsentscheidungen zu treffen. Bei Inkrafttreten ersetzt IFRS 18 den derzeitigen Standard IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*.

Im Mai gab das IASB den neuen IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht*: *Angaben* heraus. Er führt für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht, deren Mutterunternehmen jedoch die IFRS-Rechnungslegungsstandards anwendet, die Option ein, reduzierte Angabepflichten in ihren Einzelabschlüssen anzuwenden. Dieser freiwillige Standard soll zu Einsparungen führen, indem die Informationspflichten reduziert, gleichzeitig die wesentlichen Daten der Abschlüsse erhalten und deren Vergleichbarkeit für Nutzer sichergestellt werden.

[3] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj).

Ebenfalls im Mai gab das IASB kleinere Änderungen am Geltungsbereich des IFRS 9 *Finanzinstrumente* und des IFRS 7 *Finanzinstrumente*: *Angaben* heraus (*Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten*), um die Ergebnisse der Überprüfung nach der Einführung (Post Implementation Review, PIR) der Einstufungs- und Bewertungsvorschriften im IFRS 9 zu berücksichtigen.

Im Juli veröffentlichte das IASB das Dokument *Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards – Band 11*, um den Wortlaut verschiedener IFRS-Rechnungslegungsstandards klarzustellen oder geringfügige unbeabsichtigte Folgen, Fehler oder Konflikte im Zusammenhang mit den Vorschriften der IFRS-Rechnungslegungsstandards zu korrigieren.

Im Dezember veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 (*Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen*), um die Auswirkungen von Strombezugsverträgen auf den Abschluss besser zu erfassen, da Unternehmen zunehmend solche Verträge für die Beschaffung erneuerbarer Energien abschließen. Strombezugsverträge unterstützen Unternehmen dabei, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und ihre Produktionsverfahren und Produkte zu dekarbonisieren.

Schließlich passte die IFRS-Stiftung die IFRS-Taxonomie an die neuen Standards und Änderungen an Standards an[4].

2.2.2. PROJEKTE

Im März 2024 veröffentlichte das IASB den Entwurf *Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung*, um die Informationen zu verbessern, die Unternehmen über die Leistung von Unternehmenszusammenschlüssen veröffentlichen, und um den Wertminderungstest für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, zu ändern.

Im Juli veröffentlichte das IASB den Entwurf *Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten im Abschluss*. Er enthält acht Beispiele zur Darstellung, wie ein Unternehmen die IFRS-Rechnungslegungsstandards zur Berichterstattung über die Auswirkungen klimabezogener und sonstiger Unsicherheiten in seinen Abschlüssen anwenden sollte.

Ebenfalls im Juli veröffentlichte das IASB den Entwurf *Änderungen an IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht*: *Angaben*“ mit dem Ziel, IFRS 19 an die neuen und geänderten IFRS-Standards anzupassen, die zwischen Februar 2021 und Mai 2024 herausgegeben worden waren.

Im Juli und September schloss das IASB seine Überprüfungen nach der Einführung des IFRS 9 *Finanzinstrumente – Wertminderung* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* ab. Es kam zu dem Schluss, dass die Vorschriften in beiden Standards wie geplant funktionieren.

Im September veröffentlichte das IASB den Entwurf *Bilanzierung nach der Equity-Methode – IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (überarbeitet 202x)*, um die Anwendung der Equity-Methode zu ergänzen und klarzustellen.

[4] Die IFRS-Taxonomie fließt laut Durchführungsverordnung (EU) 2019/815 der Kommission in das Einheitliche Europäische Elektronische Format (European Single Electronic Format) ein.

Im November veröffentlichte das IASB den Entwurf *Rückstellungen – gezielte Verbesserungen*. Er enthält Vorschläge für drei Verbesserungen an IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*.

Im Jahr 2024 schloss das IASB auch seine Beratungen zum Projekt „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ ab und setzte seine Arbeit am Entwurf *Dynamisches Risikomanagement* fort, um Vorschriften für das Makro-Hedging des Zinsrisikos im Anlagebuch zu entwickeln.

Eine Übersicht aller Aktivitäten und Projekte ist auf der Website der IFRS-Stiftung verfügbar[5].

2.3. FINANZIERUNG

Im Jahr 2024 erhielt die IFRS-Stiftung von der Kommission einen Zuschuss in Höhe von 3,05 Mio. EUR für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem IASB, was 17 % der gesamten Finanzierungsbeiträge für diese Tätigkeiten der IFRS-Stiftung entspricht. Die Kommission leistete weiterhin den größten Beitrag in Höhe des Höchstsatzes für die Kofinanzierung von 20 % der förderfähigen Kosten.

Eine Aufschlüsselung der Mittel für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem IASB nach den wichtigsten geografischen Gebieten und internationalen Rechnungslegungsnetzen zeigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2024 32,8 % der Gesamtbeiträge leisteten, Asien-Ozeanien 34,8 %, internationale Rechnungslegungsnetze 14,7 %, Nord- und Südamerika 5,5 %, Afrika 0,9 % und sonstige 11,3 %. Der relative Anteil der Beiträge der Kommission und der Mitgliedstaaten ist im Vergleich zu 2023 (von 32,0 % auf 32,8 %) gestiegen.

3. DIE EFRAG

3.1. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die EFRAG ist eine öffentlich und privat finanzierte Organisation, die im europäischen öffentlichen Interesse tätig ist und die Rechtsform einer AISBL (internationale Organisation ohne Erwerbszweck nach belgischem Recht) hat. Ihre Tätigkeit gliedert sich in zwei Bereiche: Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Bereich der Rechnungslegung besteht der Auftrag der EFRAG darin, dem europäischen öffentlichen Interesse zu dienen, indem sie europäische Standpunkte im Bereich der Rechnungslegung entwickelt sowie fördert und sicherstellt, dass diese Standpunkte im Standardsetzungsverfahren des IASB und in den entsprechenden internationalen Debatten gebührend berücksichtigt werden. Die EFRAG berät die Kommission in der Frage, ob neue oder überarbeitete IFRS-Rechnungslegungsstandards von der EU übernommen werden sollten. Darüber hinaus führt die EFRAG proaktiv Forschungsarbeiten im Bereich der Rechnungslegung durch.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung berät die EFRAG die Kommission gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (im Folgenden

[5] Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/, abgeschlossene Projekte: https://www.ifrs.org/projects/completed-projects/.

„CSRD“)[6] in fachlichen Fragen in Form von ESRS-Entwürfen, die nach einem soliden ordnungsgemäßen Standardsetzungsverfahren ausgearbeitet werden. Zudem unterstützt sie die wirksame Umsetzung der ESRS.

Der Verwaltungsrat der EFRAG ist für die Überwachung des ordnungsgemäßen Standardsetzungsverfahrens in allen fachlichen Gremien der EFRAG zuständig. Bei seiner Arbeit wird er durch einen Ausschuss für ein ordnungsgemäßes Standardsetzungsverfahren (Due Process Committee) unterstützt. 2024 führte Wolf Klinz den Vorsitz im EFRAG-Ausschuss für Rechnungslegung (Financial Reporting Board, FRG) und Patrick de Cambourg im EFRAG-Ausschuss für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability Reporting Board, SRB). Präsident des EFRAG-Verwaltungsrats war bis Juni 2024 Hans Buysse und ab Juli 2024 Benoit Jaspar.

3.2. SÄULE DER RECHNUNGSLEGUNG

Im Jahr 2024 wurde die Arbeit der EFRAG im Bereich der Rechnungslegung weiterhin weitgehend durch das Arbeitsprogramm des IASB, des IFRS Interpretations Committee und der IFRS-Stiftung bestimmt.

Sie empfahl die Übernahme von Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen (Mangelnde Umtauschbarkeit)*, Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 7 *Finanzinstrumente*: *Angaben (Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten)*, sowie des Dokuments *Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards* – Band 11.

Die EFRAG erstellte Übernahmeempfehlungen zu IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* und IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben*.

Zudem gab die EFRAG sechs Stellungnahmen und zwei Feedback-Stellungnahmen ab und veröffentlichte eine Forschungsarbeit zur Verknüpfung von Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Des Weiteren überwachte die EFRAG wichtige laufende IASB-Projekte, die voraussichtlich dazu führen werden, dass IASB-Standards gesetzt werden, die in naher Zukunft in das EU-Recht übernommen werden müssen. Dazu zählen unter anderem *Preisregulierte Geschäftsvorfälle*, *Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital* und *Dynamisches Risikomanagement*. 2024 organisierte die EFRAG Konsultationsveranstaltungen und Rundtischgespräche, um zu ermitteln, ob und inwiefern die vom IASB vorgeschlagenen Bilanzierungsmethoden für europäische Akteure geeignet oder mit Anwendungsschwierigkeiten verbunden wären. Im Anschluss informierte die EFRAG das IASB über potenzielle Probleme, mit denen die europäischen Interessenträger konfrontiert werden könnten.

[6] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

Über ihr wissenschaftliches Forum und ihr wissenschaftliches Netz verstärkte die EFRAG ihre Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern.

3.3. SÄULE DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

2024 konzentrierte sich die EFRAG darauf, große Unternehmen, die den ESRS unterliegen, bei der Einführung zu unterstützen (Antworten auf häufig gestellte Fragen und Leitlinien zur Umsetzung) und vereinfachte Berichterstattungsstandards für KMU zu entwickeln.

Im Januar führte die EFRAG eine öffentliche Konsultation zur Entwicklung zweier Standards für KMU durch – eines vereinfachten Standards zur Verringerung des Meldeaufwands für börsennotierte KMU und eines Standards auf freiwilliger Basis zur Unterstützung nicht börsennotierter KMU, die Informationen für Banken oder für größere Konzerne bereitstellen, wenn sie Teil von deren Lieferketten sind.

Am 2. Mai veröffentlichten die EFRAG und die IFRS-Stiftung einen Interoperabilitätsleitfaden, in dem das sehr hohe Maß an Übereinstimmung zwischen den ESRS und dem ISSB beschrieben und erläutert wird, wie Unternehmen beide Gruppen von Standards anwenden können. Der Leitfaden enthielt zudem eine detaillierte Analyse der Angleichung bei klimabezogenen Informationen.

Ebenfalls im Mai veröffentlichte die EFRAG drei Umsetzungsleitfäden für Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitserklärung gemäß den ESRS erstellen. Diese Leitfäden betreffen die Bewertung der Wesentlichkeit und die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette und enthalten eine Liste der Datenpunkte.

Zudem begann die EFRAG mit der Arbeit an einem Leitfaden für die Übergangspläne von Unternehmen und pflegte den Frage-und-Antwort-Bereich ihrer ESRS-Plattform zur Unterstützung der Umsetzung der ESRS.

Im August 2024 reichte die EFRAG ihre technischen Empfehlungen für die digitale *XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS* bei der Kommission ein, um Unternehmen beim digitalen Tagging der gemeldeten Informationen zu unterstützen.

Im November stellte die EFRAG den Entwurf ihres Standards für börsennotierte KMU fertig, führte jedoch keine formelle Abstimmung durch, da auf politischer Ebene geklärt werden muss, ob der Standard nach der Annahme der Omnibus-Richtlinie[7] eine Vorschrift laut CSRD wäre.

Im Dezember reichte die EFRAG den Entwurf des Standards für nicht börsennotierte KMU bei der Kommission ein. Auf zahlreiche Anfragen hin begann die EFRAG auch mit der Entwicklung von Leitlinien und Unterstützung für KMU, die beabsichtigen, den Standard für nicht börsennotierte KMU anzuwenden.

3.4. FINANZIERUNG

Für 2024 beliefen sich die gesamten Betriebskosten der EFRAG auf 15,1 Mio. EUR, einschließlich von Dritten bereitgestellter Sachleistungen in Höhe von geschätzt

[7] Am 26. Februar 2025 verabschiedete die Kommission das Omnibus-I-Paket einschließlich zweier Vorschläge zur Änderung u. a. der CSRD (COM(2025) 80 und COM(2025) 81), Omnibus I – Europäische Kommission.

3,2 Mio. EUR. Die Finanzmittel der Kommission zusammen mit den Freigaben und Aufschüben von EFRAG-Mitgliedsorganisationen deckten die Aufwendungen der Vereinigung. Ende 2024 betrugen die Gewinnrücklagen der EFRAG 4,9 Mio. EUR. Zu den Sachleistungen zählen die von den Mitgliedern der EFRAG-Ausschüsse für Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung und der technischen Sachverständigengruppen zur Verfügung gestellte Zeit (nur die Vorsitzenden erhalten eine Vergütung) sowie vorübergehende Abordnungen zum EFRAG-Sekretariat.

Die Kommission hob den Beitrag der EU für das Jahr 2024 von 6,3 Mio. EUR auf 6,6 Mio. EUR an, aufgeteilt in zwei maßnahmenbezogene Zuschüsse: Einer für Rechnungslegung (2 Mio. EUR) und einer für Nachhaltigkeitsberichterstattung (4,6 Mio. EUR). Die Kommission kofinanzierte bis zu 60 % der förderfähigen Kosten der EFRAG für Rechnungslegung und bis zu 90 % der förderfähigen Kosten der EFRAG für Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für die Rechnungslegung gingen zudem finanzielle Beiträge von europäischen Interessenverbänden (0,6 Mio. EUR) und nationalen Organisationen aus Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Spanien, Schweden und Luxemburg ein (1,6 Mio. EUR). Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung leisteten europäische Interessenverbände Beiträge in Höhe von 0,5 Mio. EUR, nationale Organisationen trugen 1 Mio. EUR bei, Freunde der EFRAG 0,3 Mio. EUR und zivilgesellschaftliche Organisationen 0,1 Mio. EUR.

4. PUBLIC INTEREST OVERSIGHT BOARD (PIOB)

4.1. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das PIOB ist das internationale unabhängige Aufsichtsgremium zur Überwachung der Qualität und des Fokus auf das öffentliche Interesse im vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) formulierten Verfahren für die Setzung internationaler Standards in den Bereichen Abschlussprüfung, Prüfungssicherheit und Ethik. Die Hauptaufgabe des PIOB besteht darin, dafür zu sorgen, dass das IAASB und das IESBA bei der Entwicklung von Standards und Strategien im Einklang mit dem öffentlichen Interesse das ordnungsgemäße Standardsetzungsverfahren befolgen. Seit 2022 ist das PIOB für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder des IAASB und des IESBA zuständig.

Die Monitoring-Gruppe[8], in der auch die Europäische Kommission Mitglied ist, überwacht, wie das PIOB seinen Auftrag, im öffentlichen Interesse das Standardsetzungsverfahren zu überwachen, umsetzt. Sie ernennt die zehn Mitglieder des PIOB (mit Ausnahme des Vorsitzenden, der von der IOSCO ernannt wird).

4.2 AKTIVITÄTEN

2024 beaufsichtigte das PIOB die Aktivitäten des IAASB und des IESBA. Das PIOB genehmigte drei IESBA-Standards, einen IAASB-Standard und die Strategien und

[8] Die Monitoring-Gruppe (iosco.org).

Arbeitspläne beider Boards für 2024-2027. Das PIOB veröffentlichte drei Themen von öffentlichem Interesse und unterstützte Veröffentlichungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit[9].

Das PIOB schloss zudem den dritten Nominierungszyklus für das IAASB und das IESBA ab und erzielt damit seit 2021 erfolgreich eine Zusammensetzung aus mehreren Interessenträgern mit besserer geografischer und geschlechtsbezogener Vielfalt, die den Empfehlungen der Monitoring-Gruppe entspricht.

4.3. FINANZIERUNG

2024 belief sich das Gesamtbudget des PIOB auf 2,5 Mio. EUR. Das PIOB erhielt 18 finanzielle Beiträge, darunter 350 000 EUR von der Europäischen Kommission (hier gilt eine maximale Kofinanzierungsquote von 30 % der förderfähigen Kosten). Die spanische Regierung stellt dem PIOB Büroräume im Wert von 199 928 EUR zur Verfügung.

Die International Federation of Accountants (IFAC) war auch im Jahr 2024 der größte Beitragszahler, doch entsprechend den Empfehlungen der Monitoring-Gruppe, die Abhängigkeit der Abschlussprüferbranche vom System der Standardsetzung im Bereich Abschlussprüfung zu verringern, ist der Beitrag der IFAC kontinuierlich von 1,4 Mio. EUR (bzw. 63,56 %) im Jahr 2022 auf 950 000 EUR (bzw. 41,37 %) im Jahr 2023 und 650 000 EUR (bzw. 26,16 %) im Jahr 2024 gesunken. Trotz anhaltender Bemühungen um Sponsoren, um die Beiträge der IFAC zu ersetzen, sah sich das PIOB 2024 mit einer Finanzierungslücke konfrontiert. Das Global Public Policy Committee (GPPC), das die sechs größten internationalen Rechnungslegungsnetzwerke vertritt, überbrückte diese Finanzierungslücke mit einer Einmalzahlung von 500 000 EUR.

2025 ist das letzte Jahr, in dem die IFAC einen Beitrag (in Höhe von 500 000 EUR) leisten wird. Wenn keine anderen Sponsoren gefunden werden, werden dem PIOB erneut Finanzmittel fehlen. Die Monitoring-Gruppe und das PIOB müssen sich daher dringend mit der strukturellen Finanzierungslücke beschäftigen und die langfristige Tragbarkeit der Aufsichts- und Nominierungsaufgaben des PIOB sicherstellen, die für die Qualität und Unabhängigkeit des internationalen Standardsetzungssystems von entscheidender Bedeutung sind.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Seit vielen Jahren leistet die EU einen finanziellen Beitrag zur IFRS-Stiftung, der EFRAG und dem PIOB. Ihre kontinuierliche Unterstützung ist für diese Organisationen unerlässlich und ermöglicht ihnen, ihre jeweiligen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und trägt somit auch zu hochwertigen Standards bei, die ein wirksames Funktionieren des EU-Binnenmarkts gewährleisten.

[9] Am 14. Juli 2025 veröffentlichte das PIOB seinen 20. Jahresbericht (für das Jahr 2024) auf seiner Website: https://ipiob.org/.